

Benutzungsordnung für den Kunstrasenplatz der Stadt Itzehoe

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Kunstrasenplatzes im Stadion Itzehoe. Darüber hinaus ist die Satzung über die Benutzung der städtischen Schulräume, Turn- und Sporthallen sowie der städt. Freisportanlagen in Itzehoe – ohne Schulzentrum – und über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Fassung vom 20.12.2012 zu beachten.

2. Allgemeines

1. Der Kunstrasenplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Itzehoe.
2. Der Platz dient ausschließlich sportlichen Zwecken.
3. Voraussetzung für die Benutzung der Sportanlage ist die schriftliche Anerkennung dieser Benutzungsordnung und eine Einweisung vor Ort durch einen Sportanlagenwart.
4. Verantwortliche Personen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind Lehrkräfte, Trainer*innen und Übungsleiter*innen.
5. Die verantwortliche Person nimmt auf dem Kunstrasenplatz die Aufgaben als Hausherr*in wahr. Sie ist berechtigt, Sportler*innen sowie Zuschauer*innen sofort von der Sportanlage zu verweisen, sollte dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Kunstrasenplatz notwendig sein.

3. Benutzungszeiten

1. Der Kunstrasenplatz ist ganzjährig – mit Ausnahme des Zeitraumes 24.12. bis einschl. 01.01. sowie zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen – geöffnet.
2. Nur während der festgelegten Belegungszeiten darf der Kunstrasenplatz benutzt werden. In die Benutzungszeiten sind auch die Zeiten für das Aufräumen mit einbezogen.
3. Änderungen, längerfristiger Ausfall sowie Verschiebungen des Spiel- u. Übungsbetriebes sind der Stadt Itzehoe umgehend mitzuteilen.

4. Verhalten auf dem Kunstrasenplatz

1. Alle Benutzer*innen haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
2. Der Kunstrasenplatz sowie alle Ausstattungsgegenstände (z. B. Tore, Tornetze, Spielerkabinen, etc.) sind schonend und pfleglich zu behandeln.
3. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, die Benutzungsordnung allen Mitgliedern der Sportgruppe bekannt zu geben.

4. Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat die verantwortliche Person dem Sportanlagenteam sofort mitzuteilen.
5. Das Befahren des Platzes ist nur zur Pflege und Bewirtschaftung durch das Sportanlagenteam der Stadt Itzehoe erlaubt.
6. Das Bespielen des Kunstrasenplatzes ist untersagt, wenn dieser mit Schnee und/oder Eis bedeckt ist. Das Räumen der Schnee- und/oder Eisfläche ist zum Schutz des Kunstrasens (auch mit einem geeigneten Schneeschieber) nicht erlaubt.
7. Wurfsporarten (z. B. Speerwerfen, Diskus, Kugelstoßen, etc.) sind auf dem Kunstrasenplatz verboten.
8. Rauchen und Feuer sind auf und in der Nähe der Kunstrasenfläche nicht gestattet.
9. Auf dem Spielfeld ist der Verzehr von Getränken aus Glasflaschen und Speisen aller Art untersagt.
10. Kaugummis o. ä. dürfen nicht auf dem Platz entsorgt werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen.
11. Hunde dürfen die Kunstrasenfläche nicht betreten.

5. Benutzung des Kunstrasenplatzes

1. Die verantwortliche Person ist verpflichtet, den Kunstrasenplatz als Erste zu betreten und den ordnungsgemäßen Zustand des Kunstrasenplatzes zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Beschädigungen des Kunstrasenplatzes sind dem Sportanlagenteam persönlich, telefonisch oder per E-Mail an sportanlagen@itzehoe.de nach Beendigung der Nutzung mitzuteilen.
2. Die Spielfläche darf während des Trainingsbetriebes nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person genutzt werden. Diese übernimmt für die Dauer der Nutzung die Verantwortung dafür, dass der Platz nur im Rahmen der festgelegten Bestimmungen genutzt wird.
3. Die Kunstrasenfläche darf nur mit geeignetem und sauberem Schuhwerk betreten werden. Geeignetes Schuhwerk sind Fußballschuhe mit Kunststoffstollen, Nockenschuhe und Multinoppenschuhe. Das Betreten der Rasenfläche mit Metallstollenschuhen, mit Schuhen ohne Profil sowie mit Straßenschuhen ist nicht gestattet. Das Schuhwerk ist – besonders bei schlechter Witterung – vor dem Betreten oder nach Verlassen der Spielfläche (z. B. zum Ball holen, etc.) von Erdresten zu reinigen. Hierfür stehen entsprechende Schuhreinigungsbürsten zur Verfügung.
4. Die verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass sich Zuschauer*innen nur an den für sie vorgesehenen Stellen hinter den Barrieren aufhalten. Ein Aufenthalt auf der Kunstrasenfläche ist den Zuschauer*innen nicht erlaubt.
5. Die Tore sowie die Eckfahnen sind nach jeder Nutzung an den dafür vorgesehenen Ort zu transportieren, ordnungsgemäß abzustellen und zu verwahren. Um Beschädigungen an der Kunstrasenfläche zu vermeiden, ist das Bewegen der Tore auf den Rahmen verboten.

6. Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass alle Personen den Kunstrasenplatz nach dem Spielbetrieb verlassen. Sie verlässt als Letzte den Platz, nachdem sie sich davon überzeugt hat, dass sich dieser in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Die beweglichen Elemente des Barriere Zaunes sind wieder zu schließen sowie Verschmutzungen umgehend zu beseitigen (z. B. Aufnahme von Abfällen) bzw. sofort dem Sportanlagenteam zu melden.

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft.

Itzehoe, 29.01.2019

Stadt Itzehoe

gez.

(Siegel)

Dr. Andreas Koeppen
Bürgermeister